

Bericht

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Rogätz

zum Stichtag 01.01.2013

	2. Prüfungsdurchführung	1
B	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
	1. Gegenstand	2
	2. Art und Umfang der Prüfung	2
C	Grundsätzliche Feststellungen	
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Landrates	3
	2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
	1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
	1.2 Eröffnungsbilanz	6
	1.3 Inventur	8
	1.4 Anhang	10
	1.5 Anlagen	11
	2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
	2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
	2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
	2.3 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	18
E	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	20

System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gemeinde Rogätz hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die kommunale Doppik um- und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt.

Zum 01.07.2014 wurde die Gemeindeordnung LSA (GO) aufgehoben und das Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Kraft gesetzt. Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.12.2010 wurde durch die Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 15.12.2015 ersetzt. Da im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz teilweise noch die GO und die GemHVO und bei der Berichtsfertigung bereits das KVG LSA und die KomHVO galten, wurde die alte Rechtsvorschrift (soweit andere Paragraphen anzuführen waren) in Klammern beigefügt.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG (§ 104b GO) der örtlichen Prüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG (§129 GO) dem Rechnungsprüfungsamt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das FD Rechnungsprüfung des Landkreises Börde zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der

Gemeinde Rogätz

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und der Anhang wurden dem Fachdienst (FD) Rechnungsprüfung am 13.03.2017 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters lag vor.

2. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Zeitraum März bis April 2017 mit

B GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 (5) S. 2 KVG LSA (*§ 104b (5) GO LSA*) die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2013) wurde zum 21.02.2017 aufgestellt. Der Bürgermeister stellte gemäß § 114 i.V.m. § 120 (1) S. 2 KVG LSA (*§ 104b i.V.m. § 108a (1) S. 2 GO LSA*) die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Wir haben folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Prüfung der Vorbereitung und Durchführung der Inventur
- Nachweis, Bewertung und Ausweis der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens und der Anlagen im Bau
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagevermögens
- Erfassung und Vollständigkeit der Vorräte, Forderungen und Liquiden Mittel
- Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten
- Erfassung der Verbindlichkeiten aus Krediten, Lieferung und Leistung sowie der sonstigen Verbindlichkeiten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

C GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Eröffnungsbilanz ist nach § 114 KV (*alt § 104b GO LSA*) kein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen. Insofern kann erst im Rahmen der Prüfung des ersten doppelten Jahresabschlusses von der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung abgegeben werden.

2.2 Wesentliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt.

2.3 Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz wurden nicht getroffen.

D FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

Eine Freigabe der Software gem. § 12 (1) Nr. 1 GemKVO-Doppik ist nicht erfolgt.

Gemäß § 14 DSGVO LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO LSA über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Verbandsgemeindebürgermeister hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). Entsprechende Regelungen wurden bisher noch getroffen.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Buchführung der Mitgliedsgemeinden eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der

die erlangte gemeinsame Zustimmung durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung im Wesentlichen gewährleistet.

1.2 Eröffnungsbilanz

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem 01.01.2013 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Zunächst war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Konten eines ausschließlich zahlungsorientierten Rechnungswesens (Kameralistik) sind jedoch nicht generell und vollständig auf die Konten eines ausschließlich ressourcenorientierten Rechnungswesens übertragbar. Die Zahlen aus der kameralen Rechnung mussten daher bereinigt und auf die Anforderungen der Doppik neu sortiert in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden. Das Ministerium des Innern LSA hat dazu Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen herausgegeben, die als Arbeitshilfe dienen konnten. Unabhängig davon ergibt sich letztlich aus der Beurteilung der kameralen Zahlen nach doppischen Gesichtspunkten die Verfahrensweise.

Insbesondere die im kameralen Jahresabschluss 2012 letztmalig genutzten Instrumente und Buchungsverfahren wie bspw. Haushaltsausgabereste, Kassenreste oder Verwahr- und Vorschusskonten sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu würdigen und ggf. bilanziell zu berücksichtigen.

Die Gemeinde weist im Jahresabschluss 2012 Kasseneinnahmereste (offene Posten) in Höhe von 49,4 T€ aus. Kasseneinnahmereste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Die offenen Posten wurden in Listen erfasst und in das neue doppische EDV-Verfahren importiert. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte eine Korrektur hinsichtlich der negativen Kasseneinnahmereste (=Verbindlichkeiten). Die zum 31.12.2012 befristet niedergeschlagenen Forderungen wurden vollständig übertragen und zum Stichtag 01.01.2013 einzelwertberichtigt. Im Rahmen der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen zum 01.01.2013 erfolgte noch eine Pauschalwertberichtigung.

Haushaltsausgabereste

Zum Jahresabschluss 31.12.2012 wurden aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungssystem keine Haushaltsreste gebildet.

Periodengerechte Abgrenzung

Die periodengerechte Abgrenzung ist ein entscheidender Unterschied zwischen dem kameralen, zahlungsorientierten Buchungsstil und dem doppischen, ergebnisorientierten Rechnungswesen. Durch den periodengerechten Ausweis der Aufwendungen und Erträge soll mehr Transparenz für alle Beteiligten erreicht werden.

Die KomHVO beinhaltet in §§ 37 bzw. 42 u. a. die Vorschriften der Rechnungsabgrenzungen und somit klare Hinweise für den Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung.

Im Rahmen der Prüfung wurde festae stellt, dass Vorschriften zur

1.3 Inventur

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 KomHVO Grundlage für die ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO bzw. KVG LSA, GemHVO bzw. KomHVO und der InvRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Nach Aussagen der zuständigen Mitarbeiterin wurde mit der Inventarisierung in der Verbandsgemeinde und in den Mitgliedsgemeinden bereits im Jahr 2006 ff begonnen. Die Verantwortlichkeit für die Inventarisierung wurde nicht konkret festgelegt, was sicherlich - zusammen mit dem ständigen Personalwechsel im Bereich Doppik – dazu geführt hat, dass die (Erst-) Inventuren zum Teil erst viele Jahre später abgeschlossen wurden.

Die Erstinventur im Jahr 2006/ 2007 entbindet die Verbandsgemeinde nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur in der Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Buchführung.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurde in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz **im Jahr 2016** eine Inventur vorgenommen. Hierbei handelte es sich lt. Anhang jedoch lediglich um eine „Nachaktivierung aller bisher nicht erfassten Vermögensgegenstände in Form einer körperlichen Inventur“. Es wurden also nur Vermögensgegenstände aufgenommen, die bei der Inventur im Jahr 2006/2007 nicht berücksichtigt wurden.

Insofern konnten eventuell bestehende Differenzen zwischen der Erst-Inventur und der Folgeinventur nicht festgestellt, geprüft und ausgeräumt werden.

Anhand der Unterlagen mussten Abweichungen bei der Erfassung von Küchen, Geräten bzw. Küchenzeilen festgestellt werden (Einzelbewertung, Gruppenbewertung). Hier sind besondere Ausführungen in der Inventurrichtlinie empfehlenswert.

Eine vollständige Inventur ist zeitnah durchzuführen. Auf die geänderten Bestimmungen zur Inventur in der Kommunalhaushaltsverordnung wird verwiesen. Weiterhin wird empfohlen, in der Inventurrichtlinie eine Regelung zur Verfahrensweise bei festgestellten Differenzen zwischen Bestandsaufnahme und Inventarbuchhaltung aufzunehmen.

Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL SA) vorzunehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass derartige Vermögensgegenstände und Schulden überhaupt in „Büchern“ (z.B. Datenbanken, Listen o.ä.) vollständig und aktuell vorhanden sind. Da in der Vergangenheit keine Verpflichtung bestand, entsprechende „Bücher“ (Auflistungen etc.) zu führen und organisatorische Änderungen häufig auch mit einer Änderung der Zuständigkeiten verbunden waren, liegen in dem „Auffinden“ von

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Abweichungen von den in der BewertRL vorgegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögenslage
- Abweichungen von der mit der BewertRL vorgeschlagenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen,
- Sachverhalte, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen ergeben können,
- die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer,
- ... und andere

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Ihm kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu Er muss mit den anderen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses so verbinden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Es gilt zu beachten, dass die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen. Verweise auf den Anhang früherer Haushaltsjahre sind unzulässig. Die Berichterstattung muss wahr, klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus. Ein Paragrafenverweis ist ebenso unzulässig.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebene Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz wurde nicht als solcher bezeichnet.

Die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere ...

23.08.2011 vorgegebenen Mustern (18 bis 20). Der Finanzverwaltung hatte jedoch Probleme damit, die in der Übersicht ausgewiesenen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr hinsichtlich der Restlaufzeit zu begründen.

Forderungsübersicht: Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen bereinigten Forderungen stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

Die als Forderungen mit einer mittelfristigen Restlaufzeit sollen befristete Niederschlagungen über einem Jahr betreffen. Eine tiefergehende Prüfung zur Restlaufzeit der Forderungen erfolgte nicht.

Verbindlichkeitenübersicht: Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

Die Verbindlichkeitenübersicht weist aus, dass es sich - bis auf die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen etc. – um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt. Aufgrund dessen, dass Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten u.a. die Separationsgelder, Einnahmen aus Grundstücksverkäufe, Verbindlichkeiten aus Eigentum des Volkes sind, wird angezweifelt, dass es sich tatsächlich ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt. Hier sollte künftig eine genauere Überprüfung und Einstufung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Restlaufzeit erfolgen.

Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) GemHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2013 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Gemeinde Rogätz hat eine Bewertungsrichtlinie zum 01.01.2013 erarbeitet. Diese liegt der Rechnungsprüfung vor, wurde jedoch noch nicht vom Bürgermeister gegengezeichnet. Gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist u.a. die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL SA), RdErl. des MI vom 09.06.2006.

Die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde enthält überwiegend die Regelungen aus der BewertRL SA. Soweit die Bewertungsrichtlinie SA die Grundlage für die Bewertung darstellt, ist eine bloße Abschrift der Regelungen für eine eigene Richtlinie / DA völlig entbehrlich. Vielmehr sollte eine Dienstanweisung bzw. Richtlinie der Gemeinde Regelungen enthalten, die über die bestehenden Vorschriften hinausgehen. Es sind unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen, Entscheidungen über Wahlrechte festzulegen etc. Dies erfolgte mit der vorgelegten Richtlinie grundsätzlich nicht.

In Pkt. 5.11 wurde eine – nicht in der BewertRL verankerte – Wertgrenze für die Bildung von „Rückstellungen für abzugrenzende Aufwendungen und Erträge“ festgelegt. Es gilt hier anzumerken, dass es im Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkte Regelung zu

konkreten Nutzungsdauern, speziell auf die Gemeinde bezogen, wurden in einer hausinternen Festlegung „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ festgelegt und entsprechen den Vorgaben.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass technisch bedingt einige wenige Nutzungsdauern nicht identisch mit den örtlich festgelegten Nutzungsdauern waren. Die Abweichungen waren geringfügig (1 Jahr) und können daher vernachlässigt werden.

Bebaute und unbebaute Grundstücke/Straßengrundstücke

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP, den Flurkartenauszügen, den Luftbildaufnahmen und den Eigentumsnachweisen.

und nachvollziehbar vor.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke kann festgestellt werden, dass diese Regelung Anwendung fand.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend nach den Bodenrichtwerten bewertet wurde, da lt. Dokumentation nur in Ausnahmefällen die AHK zu ermitteln waren. Wertmindernde Tatbestände wie Nutzungseinschränkungen wurden berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweis die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgrößen und die Belastungen betrachtet.

Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgrößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der entsprechenden Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung.

Alle Grundstücke sind einzeln erfasst und bewertet worden.

Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung aller
Für Feststellungen (z.B. Wald, Acker usw.) ist festzustellen, dass eine korrekte

und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL.

Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Die Bewertung der Gebäude und Nebengelände erfolgte vorrangig, soweit vorhanden, auf der Grundlage der AHK. Gleiches gilt auch für die einzeln erfassten Außenanlagen.

In Fällen, wo die AHK nicht mehr zu ermitteln waren kam das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung.

Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögenswerte nachvollziehbar prüffähig.

Die zum jeweiligen Objekte gehörenden Außenanlagen wurden separat erfasst und bilanziell dem entsprechenden Anlagegut mit einer Unterposition zugeordnet.

Bewertung Infrastrukturvermögen – Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß

Grundsätzlich wurden die von der BewertRL vorgegebenen Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Bewertung durch die Gemeinde eingehalten. Dem Grundsatz der vorrangigen Bewertung nach den AHK wurde Rechnung getragen.

Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind im MBl. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 enthalten. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen. Gemeindeeigene Festlegungen wurden getroffen und eingehalten.

Waren keine AHK mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung der Straßen. Dies erfolgte nicht entsprechend der Klassifizierung lt. Bewertungsrichtlinie, sondern im Rahmen von Vergleichswerten.

Die hier zugrunde gelegten Vergleichsbewerte wurden speziell für die Gemeinde auf der Grundlage vorhandener Rechnungen (ab dem Hj. 1993 bis 2009) gleichwertiger Objekte ermittelt und Durchschnittswerte gebildet. Diese wurden schriftlich belegt und sind im Ergebnis Bestandteil des gemeindeeigenen Bewertungshandbuches.

Diese so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Kosten wieder.

Die straßenbezogenen Bewertungsunterlagen waren chronologisch aufgebaut und enthielten alle zur Prüfung erforderlichen Nachweise. Dies sind im Einzelnen Objektbeschreibungen, Grundbuchauszüge, GIS-Daten, Fotodokumentationen, Rechnungsbelege, Bewertungsberichte zu Straßen und –abschnitten (Berechnungen zur Ersatzbewertung) und die Anlagenstammbblätter alle zur Straße gehörenden Anlagegüter.

Des Weiteren waren eventuell vorhandene Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse ebenso wie für Anker- und Erschließungsbeiträge nachgewiesen.

des Wahlrechts finden sich in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Rogätz, die zum 01.01.2013 erlassen wurde.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR im Rahmen der Inventarisierung hat ungeachtet der Bewertungsfreiheit zu erfolgen. Gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob die Erfassung ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

Eine diesbezügliche Festlegung von der Vertretung liegt nicht vor. Im Rahmen der Inventarisierung waren lt. Dienstanweisung sämtliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 150 € zu erfassen.

Sonderposten

Entsprechend Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und, bestimmt durch den Zuwendungsgeber, nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Es handelt sich bei den angesetzten Nominalwerten um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Die Sonderposten aus Zuweisungen bestehen aus Zuweisungen von Bund, Land und allgemeinen Zuweisungen.

Unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ wurden die Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Rogätz bilanziert. Die Erfassung und Bewertung

2.3 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen.

Anlagenintensität

Anlagevermögen *100	7.868.624,09 €	
Bilanzsumme	11.459.139,43 €	68,7 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Gemeinde setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (22,1 %), Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens (42,2 %) und Anlagen in Bau (21,6 %) zusammen.

Diese Kennziffer ist im kommunalen Bereich kaum zu beeinflussen. Eine Beeinflussung wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote I	Eigenkapital * 100	8.654.001,90 €	
	Bilanzsumme	11.459.139,43 €	75,5 %

Anlagedeckungsgrad

<u>Eigenkapital + Sopo Zuw.+Beiträge+ langfr. FK</u>	<u>10.705.370,18 €</u>	
Anlagevermögen	7.868.624,09 €	136,1 %

Das Anlagevermögen, das langfristig der Gemeinde zur Verfügung stehen soll, soll auch mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert sein. Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz ein Anlagedeckungsgrad von 136 % aus. Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spielen im Verhältnis zur Bilanzsumme keine wesentliche Rolle.

Die Gemeinde verfügte zum 01.01.2013 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 31,3 % als gut zu bezeichnen.

Fremdkapitalquote

<u>Femdkapital (Rkst. + Verbindl)</u>	<u>802.519,35</u>	
Gesamtkapital	11.459.139,43	7,0 %

Die Fremdkapitalquote zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 01.01.2013 einen Verschuldungsgrad gemessen an den langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten etc. von 0,4 % aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungsleistungen

Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der § 114 KVG (§§ 104b GO) in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde. Besitz

Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	0,00 €	7.442.063,23 €
Finanzanlagevermögen	0,00 €	39.156,36 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen besteht zu 99,5 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 0,5 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Soweit Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die nicht bis zum Abschluss der Prüfung ausgeräumt werden konnten, werden diese im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 GemHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 GemHVO, angesetzt. Abgewichen wurde gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurde unter anderem die richtige Zuordnung geprüft. Soweit hier Feststellungen getroffen wurden, erfolgte unverzüglich eine Korrektur.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können wie z.B. Hochwasserschutzdeiche. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer.

Bilanziert ist diese Position mit 5.226,33 €.

Landwirtschaftliche Flächen

Die landwirtschaftlichen Flächen, bestehend aus 29 Agrar- und Ackerflächen, werden mit einem Gesamtwert von 84.288,93 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Ackerland; um Flächen die sich im Außenbereich befinden. Bewertet wurde mit der vom LVermGeo mit einer Ackerzahl von 0,55 €/m². Die Dokumentation erfolgte in Form von Erfassungsbögen, dem Eigentüternachweis und Flurkartenübersichten.

Wald/Forsten

Die Position setzt sich aus 9 Wald/Forsten zusammen und wurde mit einer Gesamtsumme von 6.830,80 € bilanziert.

Sonderflächen

Gemäß Pkt. 5.3 f der BewertRI ist die Summe aller Sonderflächen mit 1,00 € zu

Neubewertung der vorstehenden Friedhofstrassen und der Bewertungsunterlagen der sonstigen unbebauten Grundstücke.

Des Weiteren sind hier 4 Wasserflächen entsprechen Kontenrahmenplan erfasst zu denen sich keine Feststellungen ergaben.

Zu überarbeiten waren, im Rahmen der Bewertung und Zuordnung, 3 als Sonderflächen erfasste Grundstücke mit den Anl.-Nr. 84/0, 112/0 und 148/0 bewertet mit je 1,00 €.

Im Ergebnis der Neuberechnung ergab sich für diese 3 Anlagegüter ein Bilanzwert von 303.180,00 €, der auch so in die Anlagenbuchhaltung unter sonstige unbebaute Grundstücke aufgenommen wurde.

Die Bewertung des Grundstücks Flur 1 – 44/10 (Anl.-Nr. 90/0) war zu überdenken. Ursprünglich wurde das Grundstück mit 1,00 € bewertet. Dies wurde begründet mit der Tatsache, dass auf dem Objekt Aufbauten befinden, die durch Vandalismus stark beschädigt wurden. Erforderliche Abriss- und Entsorgungskosten konnten wertmäßig noch nicht ermittelt werden. Aufgrund des im Rahmen der Bewertung Vorgefundenen wurde das gesamt Grundstück (4.220,00 m²) mit nur 1,00 € bewertet.

Dies ist nach Ansicht der Rechnungsprüfung war die so vorgenommene Bewertung nicht korrekt.

Im Rahmen der Korrektur erfolgte die Bewertung mit dem BRW von 0,55 € abzgl. der Abriss- und Entsorgungskosten. Der so ermittelte Wert wurde in die Anbu aufgenommen.

Des Weiteren war zu bedenken, dass sich auf dem Grundstück eine gemeindeeigene Löschwasserzisterne befindet. Die Löschwasserentnahmestelle wurde nach der Korrektur mit 1,00 € Erinnerungswert in die Anbu aufgenommen.

Die Anl.-Nr. 217/0 war erfasst unter sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden. Das Grundstück ist verpachtet und es befinden sich Gewächshäuser in Leichtbauweise

die sonstigen unbebauten Grundstücke bestätigt werden.

Hingewiesen wird zur künftigen Verfahrensweise auf Folgendes:

1. Unter der Anlagennummer 179/0 wurde das Fl.-st. 960 als sonstiges unbebautes Grundstück bewertet. Dieses Grundstück grenzt an ein bebautes Grundstück (Fl.-st. 965) und wird durch den Eigentümer mitbenutzt. Für die Nutzung wurde ein Pachtvertrag geschlossen. Dies ist so weit korrekt. Im Rahmen der Bewertung des Fl.-st. 960 erfolgte eine Wertminderung von 20 v.H. = 795,00 €. Als Art der Wertminderung wird eine Fremdbebauung angegeben. Ausgehend von der Luftbildaufnahme handelt es sich um einen Teil eines Pools, der zur Hälfte auf dem Eigentum und zur Hälfte auf dem Pachtgrundstück steht. Ob dies tatsächlich als Wertmindernd anzusehen ist, wäre zu überdenken, da es durch die Gemeinde geduldet wird.
2. Dieser Position zugeordnet wurden drei Grundstücke (Flur 2, Fl.-st. 834, 740, 735) die aufgrund der Lage und Beschaffenheit als Baugrundstücke zu bezeichnen sind. Da eine Veräußerung, aufgrund der Vormerkungen der Glindenberger Bau GbR auf diese Grundstücke zum Bilanzstichtag nicht möglich war, kann die Zuordnung zu den sonstigen unbebauten Grundstücken beibehalten werden. Die Löschung der Vormerkung fand 2015 statt. Hier ist für die Zukunft hinweislich zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt die Grundstücke unter dem Vorratsvermögen – Grundstücke in Entwicklung – zu erfassen sind.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dinglicher Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Hierbei

Hierzu gehören im Einzelnen Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehreinrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten.

Der Wert an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus zwei Teilen, dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten zu bewerten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit, das Vergleichswertverfahren in Ansatz zu bringen. Entsprechend der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Bewertungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke.

Bei den bebauten Grundstücken ist zusätzlich in kommunal und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes sind die Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen zu ermitteln. Erfolgte die Herstellung des Gebäude vor dem 01.01.1991 oder ist es unmöglich die AHK zum Bewertungsstichtag noch zu ermitteln, kann ersatzweise eine Bewertung unter Heranziehung des Sachwertverfahrens (NHK 2000) vorgenommen werden.

Die Bewertung hat mittels Einzelfallbetrachtung und der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten am Objekt zu erfolgen

<u>Grundstücke</u>	32.520,00 €
Gesamt:	129.252,00 €

Unter dieser Position ist der kommunale Wohnbestand einschließlich der Nebengelasse der Gemeinde Rogätz (MFH Packhof und Haus der Dienste) bilanziert.

Schulen/Kinder- und Tageseinrichtungen

Zusammensetzung: Gebäude	501.054,00 €
<u>Grundstücke</u>	95.983,00 €
Gesamt	597.037,00 €

Unter diesem Wertansatz erfasst die Gemeinde die Grundschule und die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Nebengelasse.

Kultur/Sport/Gartenanlagen

Zusammensetzung: Gebäude	6.372,00 €
<u>Grundstücke:</u>	35.977,62 €
Gesamt:	36.521,62 €

Der Wertansatz beinhaltet neben den Sporteinrichtungen (Sportlerheim, Sportplatz) auch das Vereinshaus, BFZ, Kanuhaus und Remise einschließlich aller dazugehörigen Außenanlagen.

Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

Die derzeitige Zuordnung ist nach Ansicht des FD Rechnungsprüfung nicht korrekt.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung (30 % des Gebäudebestandes) ausgewählter Anlagegüter kann der Gemeinde bestätigt werden, dass eine systematisch aufgearbeitete und lückenlose Dokumentation für die einzelnen Anlagegüter/Vermögensgegenstände zum Nachweis der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben vorgelegt wurde.

Dem Grundsatz der Einzelerfassung und –bewertung aller zu einem Objekt gehörenden Vermögensgegenstände wurde Rechnung getragen. Geringfügige Korrekturen wurden durchgeführt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke kann bestätigt werden.

Infrastrukturvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Infrastrukturvermögen		
<u>Zusammensetzung:</u>		
Grund und Boden	3.321.060,15 €	3.321.059,15 €
Bauliche Anlagen	2.957.305,00 €	2.957.304,00 €

Die Gemeinde Rogätz weist unter der Bilanzposition 1.2.3 sein Infrastrukturvermögen aus. Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der

heißt, dass die baulichen Anlagen bereits zu 55 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Ein derartiger hoher bzw. dringlicher Investitions- bzw. Kapitalbedarf liegt in der Gemeinde Rogätz nicht vor.

Grund und Boden

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde.

Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m² für die Straßengrundstücke. Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke war festzustellen, dass die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen wurde. In einigen Fällen standen, aufgrund vorliegender Kaufverträge, die AHK zur Verfügung und wurden dementsprechend der Bewertung zugrunde gelegt.

Befanden sich beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (wie beispielweise Leitungsrechte) auf dem Grundstück wurde ein Abschlag gemäß BewertRL i.H.v. 20 % vorgenommen.

Straßenaufbauten

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen.

Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über 38 Straßen, Wege und Plätze von denen 13 Objekte einer tiefergehenden Prüfung unterzogen wurden.

Feststellungen.

Brücken/Tunnel

Eisenbahnbrücke Cröchernsche Str.

Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. der Kostenteilung resultierend aus einer Gemeinschaftsmaßnahme. Die Nutzungsdauer von 70 Jahren wurde der massiven Bauweise angepasst.

Brücke Teichgartenweg

Der Teichgartenweg selbst ist keine separate Straße, sondern ein Teil der M.-Planck-Straße. Bewertet wurde ebenfalls nach den AHK. Gebaut wurde die Anlage durch den WWAZ im Zuge der Verbesserung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf der Grundlage einer Kostenvereinbarung mit der Gemeinde.

Ländlicher Wegebau

Die Gemeinde hat 11 Anlagegüter des ländlichen Wegebau in seinem Besitz. Die Bewertung erfolgte aufgrund der Beschaffenheit (Schotter bzw. teilweise überwachsen) mit einem Erinnerungswert von 1,00 €. Der Grund und Boden wurde entsprechend BewertRL Pkt. 5.3.g mit einem pauschalen Festwert von 1,50 € im ländlichen Bereich bewertet.

Die zur Prüfung benötigten Nachweise wie Eigentumsnachweise, Flurkartenauszüge und sonstige Dokumentationen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Buswartehäuschen

Zusammensetzung:

Baudenkmäler	1,00 €	1,00 €
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler		

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz ein Baudenkmal (Klutturm) und 3 Kulturdenkmale aus.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes sind Kulturdenkmale:

- Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen,*
- Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen,*
- archäologische Kulturdenkmale und Flächendenkmale,*
- bewegliche Kulturdenkmale u. Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen,*
- Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere*

Somit handelt es sich um 4 Kulturdenkmale, wobei im Anhang ein Kulturdenkmal als Baudenkmal klassifiziert wurde. Eine Klassifizierung der drei anderen Kulturdenkmäler erfolgte nicht.

Die Bewertung erfolgte nach Pkt. 5.7 der BewertRL LSA. Hiernach sind Bau- und Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert anzusetzen, soweit sie nicht als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	geprüfte EöB	Entwurf EöB
	01.01.2013	01.01.2013
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	218.467,00 €	239.742,00 €

des Bürgermeisters nicht als „Regiebetrieb“ bzw. „kostenrechnende Einrichtung“ geführt. Auch mit der Umstellung auf das NKHR wurde kein Produkt „Betriebshof“ gebildet.

Dennoch wird künftig auch für den Betriebshof eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden müssen. Es wird als ungünstig angesehen, dass die beweglichen Vermögensgegenstände des Betriebshofs gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO bis zu einem Wert von 3.000 € nicht erfasst wurden. Für eine evtl. Kostenrechnung sind die Abschreibungskosten sämtlicher Vermögensgegenstände zu ermitteln. Die Nichterfassung der Vermögensgegenstände (Geräte, Maschinen) bis zu einem Wert bis 3.000 € führt dazu, dass in der späteren Kostenrechnung die tatsächlichen Abschreibungskosten edv-mäßig nicht ermittelt werden können.

Für Fahrzeuge wurde die Anwendung der Vereinfachungsregelung zur Eröffnungsbilanz ausgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz weist zum 01.01.2013 einen Restbuchwert für Fahrzeuge i.H.v. 239.742,00 € aus. Dieser Restbuchwert unterteilt sich im Wesentlichen wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| • LKW-Kipper | 22.990,00 € |
| • Radlader | 16.572,00 € |
| • Opel combo / BK – GR 33 | 7.816,00 € |
| • Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 | 158.232,00 € |

Während der Prüfung erfolgte eine Änderung der Zuordnung der Boote (Rettungsboot, Kajak etc.) von der Bilanzposition „Fahrzeuge“ zu der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“. Für die Zuordnung von Booten gibt es unterschiedliche Regelungen. So sollen nach der BewertRL die Boote als Bergungsgeräte der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet werden. Gemäß dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt sind Boote dem Bestandskonto „Fahrzeuge“ zuzuordnen.

Wie aus dem Anhang hervorgeht, wurde im Zuge der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz von der Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht. Auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von 3.000 € ohne USt. nicht überschreiten, verzichtet.

Ausgenommen hiervon wurden lt. Anhang die **Betriebsvorrichtungen** und die **Fahrzeuge**.

Betriebsvorrichtungen

Lt. Pkt. 3.3 c) InventRL sind, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, die technischen Anlagen und Maschinen zu erfassen. Die technischen Anlagen und Maschinen sind dann Betriebsvorrichtungen, wenn sie nicht der Nutzung des Gebäudes (z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen), sondern der Nutzung des Betriebes dienen, d.h. wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird (BewertRL Nr. 5.8).

Diese Betriebsvorrichtungen sind einzeln zu bewerten. Wegen ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer sind sie gesondert (d.h. nicht mit dem Gebäudewert) abzuschreiben (Pkt. 5.6 Absatz 2 BewertRL).

In der Praxis ergibt sich hieraus die Schwierigkeit, diese fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände zu erkennen und nicht automatisch in die Gebäudebewertung einfließen zu lassen bzw. gänzlich zu vergessen.

Zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen kann der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006

Konten und Gegenkonten
Da die Möglichkeit der Vereinfachung (§ 53 Abs. 7 KomHVO) angewendet wurde, werden lediglich zwei Vermögensgegenstände (AK über 3.000 € netto) in der Anlagenbuchhaltung als Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst:

- Verwaltungssitz Verkehrsschilder
- Gewerbe-Waschautomat

Aus welchem Grund die Verkehrsschilder der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet wurden und wie die Bewertung erfolgte (z.B. Festwert) wurde im Anhang nicht erläutert.

Gemäß Bewertungsrichtlinie Pkt. 4.2 können in begründeten Ausnahmefällen Gruppenbewertungs- bzw. Festwertverfahren unter Zustimmung des zentralen Finanzbereiches angewendet werden. Eine entsprechende „Zustimmung“ konnte der Rechnungsprüfung nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund nicht eindeutiger Regelungen zur Zuordnung von 3 Booten (Rettungsboot, Kajak, Aluminiumboot), erfolgte im Rahmen der Prüfung eine Neuordnung in dieser Bilanzposition. Dadurch erhöhte sich der Bestand an Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2013 um 34,2 T€.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.702.800,57	1.702.800,57 €

Zusammensetzung:

Gemäß Pkt. 5.10 der BewertRL sind für AiB die Ausgaben anzusetzen, die für diese Investition bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlage bereits fertig gestellt ist. Wertmindernde Umstände, sofern vorhanden, sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es sich bei den zugeordneten Unterpositionen um Gegenstände des Sachanlagevermögens handelt, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind.

Ausgehend vom § 37 Abs. 1 KomHVO wurde dem Bewertungsgrundsatz, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Stichtag einzeln zu bewerten, Rechnung getragen.

Mit 1.617.905,40 € liegt der Hauptanteil der entstandenen Kosten per 31.12.12 im Bereich der Hochbaumaßnahmen speziell die geleisteten Aufwendungen für das

Elbe-Ohre Sport- und Freizeit-Gebäude	i.H.v.	1.612.975,58 €
Und die Einfriedung BFZ Schulstraße	i.H.v.	4.929,82 €.

Unter die sonstigen Anlagen im Bau fiel die raumluftechnische Anlage im BFZ mit 84.895,17 €.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass alle in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Geleistete Zahlungen, Anlagen im Bau“ angegebenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt ihrer Erfassung noch nicht fertig gestellt und somit zurecht noch nicht endgültig aktiviert waren. Der Nachweis über die Höhe der bis zum Stichtag vorliegenden Ausgaben erfolgte durch entsprechende Rechnungsübersichten per 31.12.12.

Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere	- €	- €

Beteiligungen

Die Gemeinde Rogätz ist an keinen verbundenen Unternehmen beteiligt, bei denen sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beteiligungen beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (23.153 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Rogätz ergab sich somit ein anteiliger Wert von 39.156,36 €.

3. Umlaufvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Umlaufvermögen	3.590.515,34	3.590.515,34

Zum Umlaufvermögen gehören die Vorräte, sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel.

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz waren unter anderem auch die Forderungen der Gemeinde im Wege einer Inventur nach § 32 KomHVO aufzunehmen. Hierbei ist das Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs.1 Nr. 2 KomHVO zu beachten. Aus diesem Grund sind u.a. alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind.

Auch der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ soll die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage widerspiegeln. Die Berücksichtigung von „negativen Forderungen“ (= Verbindlichkeiten) bzw. eine fehlende Inventur führen zu einem unvollständigen und unkorrekten Bilanzbild. Der Ausweis von Forderungen bedingt einen Nachweis über die Werthaltigkeit. Der Forderungsbestand ist daher laufend zu überwachen und gegebenenfalls wertmäßig zu korrigieren.

Einzelwertberichtigung

Die beiden kameralen Begriffe befristete Niederschlagung und unbefristete Niederschlagung gehören inhaltlich zu dem kaufmännischen Sachverhalt der Einzelwertberichtigung und sind wesentliches Kriterium für die Bewertung des Forderungsbestandes im Rahmen des doppelten Jahresabschlusses bzw. der Eröffnungsbilanz.

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind im Rechnungswesen als uneinbringlich qualifiziert. Uneinbringliche Forderungen sind nicht zu bilanzieren, da andernfalls ein bereits bekannter Verlust in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden würde. Sie werden in einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in voller Höhe direkt abgeschrieben. Eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz schließt sich

pauschale Einzelwertberichtigung bzw. die Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Der Nominalwert der Forderungen sowie die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die in die Eröffnungsbilanz zu übernommen wurden, müssen grundsätzlich mit den Kasseneinnahmeresten und den Restebereinigungen der letzten kameralen Jahresrechnung übereinstimmen.

Es erfolgte eine Einzelwertberichtigung in Form von befristeten Niederschlagungen. Die befristet niedergeschlagenen Beträge wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen und wertberichtigt.

Pauschalwertberichtigung

Für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt. Die Pauschalwertberichtigung wird durch Anwendung eines Erfahrungssatzes prozentual von den nicht einzelwertberichtigten Forderungen berechnet. Der Erfahrungssatz ergibt sich in der Regel aus einer Betrachtung des Forderungsrisikos in den letzten drei Haushaltsjahren. Es kann bei den verschiedenen Forderungsarten unterschiedlich hoch sein, deshalb ist eine Differenzierung erforderlich.

Die Gemeinde hatte die Möglichkeit, die vom MI LSA mit Schreiben vom 19.07.2010 herausgegebenen Ausnahmeregelung zur Bewertung von Forderungen anzuwenden. Gemäß dem v.g. Schreiben des MI braucht zur Einhaltung des Zeitrahmens für die Erstellung der Eröffnungsbilanz entgegen den Vorschriften der GemHVO keine vollständige Einzelwertberichtigung aller Forderungen durchgeführt werden. Die

älter als 3 Jahre bis 4 Jahre	80 %
älter als 4 Jahre bis 5 Jahre	80 %
älter als 5 Jahre	100 %

Es gilt zu beachten, dass eine pauschale Wertberichtigung auch in den kommenden doppischen Jahresabschlüssen erfolgen kann. Diese pauschale Wertberichtigung wird sich jedoch i.d.R. ausschließlich auf Forderungen beziehen, bei denen eine Niederschlagung noch nicht erfolgt ist bzw. noch nicht erfolgen konnte und auf das allgemeine Ausfallrisiko. Somit bleibt es Aufgabe der Verwaltung die Forderungen auch künftig im Einzelnen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Der Verzicht auf eine Einzelwertberichtigung aufgrund der Vielzahl von Einzelforderungen ist nicht zulässig.

Kleinstbeträge sind gemäß Kleinstbetragsregelung zu behandeln (z.B. Niederschlagung, Erlass, Verzicht auf Festsetzung). Hierunter fällt nicht eine Regelung dahingehend, dass Kleinstbeträge grundsätzlich jedes Jahr pauschal zu bereinigen sind. Da die pauschal wertberichtigten Forderungen in jedem Jahr neu aufleben und die Werthaltigkeit jedes Jahr neu geprüft werden muss, kann von Seiten der Rechnungsprüfung die Regelung in der DA zur pauschalen Wertberichtigung von Kleinstbeträgen unter Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht nachvollzogen werden.

Forderungen zum 01.01.2013 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2012)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Bei dem Forderungsbetrag 31.12.2012 handelt es sich nicht um die tatsächlichen Forderungen. Bestandteil dieser Summe sind diverse negative Kasseneinnahmereste, die den tatsächlichen Kasseneinnahmereste aus Verträgen (Forderungsbestand)

1711201	Wertberichtigungen				8.088,07 €	149,85 €	
1721101	Sonst. Privatrechtl. Forderungen	378,75 €	- €	378,75 €	- €	378,75 €	- €
17212000	Wertberichtigung						
17910001	Sonst. Vermögensgegenst geg. ZV	7.026,00 €		7.026,00 €		- €	7.026,00 €
17910006	Sonst. Vermögensgegenst priv B	15.397,32 €		15.397,32 €		- €	14.494,32 €
1791	Sonstige Vermögensgegenstände	22.423,32 €		22.423,32 €			21.520,32 €
1791200	Wertberichtigung				903,00 €		
	Summer aller Forderungen	106.993,32 €	270,86 €	107.264,18 €	42.193,24 €	9.125,71 €	55.945,23 €

Es gilt zu beachten, dass die Bewertung der einzelnen Forderungen konsequent fortgeführt werden muss. Die Ausnahmeregelung des MI galt nur für den Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Die Forderung „Erstattungen aus einem Feuerwehreinsatz“ i.H.v. 378,75 € stammt schon aus dem Jahr 2006. Hier kann nicht nachvollzogen werden, warum der Betrag nicht komplett niedergeschlagen wurde. Der Anhang enthält hierzu keine Erläuterungen.

Forderungen aus Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus den Erträgen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen gemäß § 233a AO (Nachzahlungszinsen Ertragskonto 4691) wurden im Konto 1791 als Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Aufgrund des Forderungsgrundes kann von Seiten der Rechnungsprüfung die Zuordnung zu den Sonstigen Vermögensgegenständen nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Prüfung konnte nicht geklärt werden, aus welchem Grund diese Zuordnung erfolgte.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind im Anhang der Bilanz aufgeführt und betragen 22.423,32 €.

Sonstige Einlagen

Bargeld

- €

- €

Die in der Bilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein. Eine Saldenbestätigung wurde von der DKB Deutsche Kreditbank AG eingeholt.

Gemäß Pkt. 4.2.6 BewertRL stellt das Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar und ist daher nicht zu bilanzieren. Bisher waren jedoch diese Gelder grundsätzlich im Verwahrkonto nachzuweisen. Aufgrund der Überleitungsempfehlungen des LSA wurden diese Mittel als liquide Mittel aktiviert und als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Gelder aus dem Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten wurden auf einem separaten Konto nachgewiesen (Bestand zum 01.01.2013 i.H.v. 6.245,38 €)

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Ausgaben im § 42 KomHVO nicht nur die Auszahlungen umfasst, sondern auch die Zunahme von Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 weist keine aktiven Rechnungsabgrenzungen aus.

sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, und wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf den Differenzbetrag der Korrektur einer Bilanzposition im Einzelfall. Betroffen ist weder die Höhe des gesamten Wertansatzes einer Bilanzposition noch die Summe der zu ändernden Bilanzpositionen. Ausgehend vom Grundsatz, die Vermögenslage der Gemeinde **objektiv abzubilden**, hat die Gemeinde selbst zu entscheiden, ob ein wesentlicher Fehler vorliegt oder nicht. Stellt er die Wesentlichkeitsgrenze fest, so ist er auch verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Durch diese Verpflichtung wird einer subjektiven, willkürlichen Entscheidung zum Bilanzansatz jede Basis entzogen.

Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde nicht festgesetzt. Im Anhang wird ausgeführt, dass ein Betrag von 5.000 € als wesentlich angesehen wird.

Die Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden, d.h. letztmals zum Jahresabschluss 31.12.2016.

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

Sonderposten

gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens war der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Eröffnungsbilanz weist einen Gesamtwert von Sonderposten aus Zuwendungen i.H.v. 989.313,00 € aus. Der setzt sich wie folgt zusammen:

Zuwendungen vom Bund	351,00 €
Zuwendungen vom Land	988.962,00 €

Zweckdienliche Erläuterungen wurden im Anhang zu diesen Sonderposten gegeben.

Aufgrund der Größenordnung und der Bedeutung der Sonderposten im Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt wurde eine umfassende Prüfung der Sonderposten durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen der Bewertung geprüften Anlagegüter wie Gebäude und Straßen/Brücken auch hinsichtlich der vorhandenen Sonderposten geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise dahingehend, ob der Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Bundes- und Landeszuschüssen sowie übrigen Zuschüssen geprüft.

Die zu prüfenden Unterlagen der Sonderposten betrafen insbesondere neben den bereits erwähnten Gebäuden und Straßen auch den Brückenneubau.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung - Bewertung des Anlagevermögens – wurden, bezogen auf die Sonderposten, die entsprechenden Belege, Bewilligungsbescheide, Zuwendungsbescheide und Sachkontenzusammenstellungen als Nachweise vorgelegt und in die Prüfung einbezogen. Die erforderlichen Nachweise sind den entsprechenden Gebäude- bzw. Straßenbewertungsakten zu entnehmen und dort schriftlich

Anlagegütern Fahrbahn, Gehweg, Begrünung, Beleuchtung udg. prozentual zugeordnet wurden. Somit wurde der Vorschrift der Einzelfallbetracht gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO Doppik Rechnung getragen.

Stichprobenweise geprüft wurde die in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung ausgehend vom vorgelegten Aktenstand. Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde nicht durchgeführt.

Sonderposten aus Anzahlungen

Bilanziert wurden hier Mittel Dritter (Zuweisungen und Zuschüsse) für bauliche Anlagen der Gemeinde. Dies betrifft zum einen das Elbe-Ohre Sport- und Freizeitgebäude und die Raumluftechnische Anlage SFZ. Die Fördermittel lt. Bescheid waren zunächst unter dem Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu erfassen.

Erst nach Fertigstellung der AiB sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten resultieren aus Schenkungen bzw. Überlassungen von Vermögensgegenständen, hier im speziellen Infrastrukturvermögen.

Es erfolgte die Rückübertragung einiger Straßen an die Gemeinde nach Erschließung aufgrund Konkurses. Nach Straßenbewertung und Ermittlung des Restbuchwertes wurde die Werte entsprechend in der Eröffnungsbilanz unter Infrastrukturvermögen und gleichzeitig unter Sonderposten abgebildet.

zur Rekultivierung und Nachsorge von Wasserpflanzen	78.230,40 €	90.730,40 €
für die Sanierung von Altlasten		
für unterlassende Instandhaltung	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	<u>565.878,00 €</u>	<u>549.378,00 €</u>
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche		
FAG - Kreisumlage	537.656,00 €	537.656,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	3.570,00 €	3.570,00 €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	24.652,00 €	8.152,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Als Wesentlichkeitsgrenze soll lt. Anhang ein Betrag von 5.000 € festgesetzt worden sein. Eine entsprechende Regelung (DA, Festlegung o.ä.) lag der Rechnunasprüfung nicht vor.

Eine Altlastenrückstellung darf nur dann gebildet werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schaden der für die Entscheidung über die Rechtsfolgen zuständigen Behörde bekannt ist oder alsbald bekannt sein wird und der Störer deshalb mit seiner Inanspruchnahme ernsthaft rechnen muss. Die Gemeinde darf somit nur eine Altlastenrückstellung bilden, wenn die Altlast am Bilanzstichtag besteht und sie zur Sanierung verpflichtet ist.

Daher erfolgte eine Korrektur im v.g. Bilanzposten.

Rückstellung für Altlastenbeseitigung Abfallhalde (Grünabfälle) Magdeburger Straße

Die Gemeinde lagerte über Jahre Grünabfälle auf einem Grundstück (Flurstück 66/2) in der Magdeburger Straße. Gemäß einem Schreiben vom Landkreis Börde sind diese Grünabfälle zu entsorgen und die Grundstücksfläche ihrer ursprünglichen Nutzungsart zuzuführen. **Das Schreiben konnte der Rechnungsprüfung nicht vorgelegt werden**, insofern kann das Vorliegen dieser ungewissen Verbindlichkeit nicht geprüft und bestätigt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der Grünabfälle scheint plausibel. Aufgrund der Zusammensetzung des zu entsorgenden Materials wurden Rückstellungen für die voraussichtlichen Aufwendungen der Altlastbeseitigung i.H.v. 78,3 T€ ermittelt.

Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO sind unter den Sonstigen Rückstellungen nachzuweisen:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs erfolgen in den Fällen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen; damit wird das zeitliche Auseinanderfallen der Ermittlungsbasis für die Bemessungsgrundlage (z.B. beruhen die Umlagegrundlagen auf den Steuerkraftzahlen des Vorvorjahres) und der Verrechnung von Aufwand vermieden, um dem Prinzip der periodengerechten Aufwandsbuchung gerecht zu werden.

Rückstellungen dürfen ausschließlich nur für „Mehrumlagen“ - also Aufwand - und nicht für voraussichtliche „Mindererträge“ (z.B. aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem FAG) gebildet werden, die zu erwartende Forderungsausfälle darstellen.

Der Erlass des MI für Finanzen vom 18.12.2014 enthält folgenden Hinweis zu den Ausführungen zu § 12 FAG: Es ist zu beachten, *„dass hohe Steuereinnahmen zeitversetzt zu höheren Kreisumlagezahlungen bei gleichzeitig geringeren Schlüsselzuweisungen und möglicherweise sogar zur Zahlung einer Finanzkraftumlage nach § 12 Absatz 3 FAG führen. Daher gilt es, mit hohen (Gewerbe)-steuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO zu bilden und die Liquiditätsvorsorge dafür sicherzustellen.“*

Es gilt als ausreichend, bei Schwankungen die absehbare Mehrbelastung vorsorglich als Rückstellung auszuweisen. Der Rechnungsprüfung wurde trotz Nachfrage nicht nachgewiesen, ob bzw. dass keine Mehrbelastungen zu erwarten sind. Der Anhang enthält hierzu keine Aussagen.

Gemäß § 12 Abs. 3 FAG zahlen kreisangehörige Gemeinden zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Ziel ist die Stärkung der steuerschwachen Kommunen durch die steuerstarken.

Dabei sind die Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen. Die Regelung in der KomHVO enthält keine Festsetzung in Bezug auf die Wesentlichkeit der drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Verfahren.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden i.H.v. 3.570,00 € für die Verfassungsbeschwerde zum FAG gebildet.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.

Rückstellungen wurden gebildet für die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (4,2 T€) sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanz (20,4 T€).

Verbindlichkeiten:

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Verbindlichkeiten	158.410,85 €	158.410,85 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	48.750,00 €	48.750,00 €

verzinsung	jährlich mit 3,000 % - Zins rest bis zum 30.06.2014
Tilgung:	¼ jährlich i.H.v. 9.750,00 € erstmals zum 30.06.2004
Tilgung jährlich	39.000,00 €
<u>Restkapital 31.12.12</u>	<u>48.750,00 €</u>

Eine Saldenbestätigung von der Deutschen Kreditbank lag vor.

Für die Einteilung in der Vermögensrechnung (Bilanz) nach Restlaufzeiten gelten die Ursprungslaufzeiten (Vertragslaufzeiten) der Kredite. Daher war diese Kreditverbindlichkeit in der Schuldenübersicht als eine Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre auszuweisen, obwohl dieses Darlehen bereits im Jahr 2014 vollständig getilgt sein wird.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 270,86 € aus. Lt. Anhang setzen sich die Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2013
Übernahme negativer KER aus VJ	5,05 €
Übernahme negativer KER aus VJ	255,07 €
Übernahme negativer KER aus VJ	10,74 €
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	270,86 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß den Überleitungsempfehlungen waren zum letzten kameralen Jahresabschluss die *zweckgebundenen (noch nicht verwendeten) Mittel* auf ein Verwahrkonto umzubuchen. In der Eröffnungsbilanz waren diese Mittel als „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. als „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen. Die Gemeinde hat gemäß den Überleitungsempfehlungen gehandelt.

Die *durchlaufenden Ein- und Auszahlungen (Durchlaufende Gelder)* sind buchmäßig selbstverständlich zu erfassen, allerdings auf besondere Konten. Gemäß dem Kontenplan sind die Auszahlungen der Durchlaufenden Mittel Dritter im Konto 7991 und die Einzahlungen im Konto 6991 zu erfassen. In der Bilanz dürfen diese Mittel nach § 28 KomHVO als sonstige Forderungen (Auszahlungen) bzw. sonstige Verbindlichkeiten (Einzahlungen) behandelt werden:

In Anlehnung an die Überleitungsempfehlungen waren die auf den kameralen Verwah- und Vorschusskonten vorhandenen Bestände bilanztechnisch unter der Position für Vorschüsse: „Sonstige Forderungen“ und für Verwahrkonten unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere: Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung, einschließlich Einzahlungen nach § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik (vgl. Konten 6991 und 6999).

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2012 bzw. aus

03000	Durchlaufende Gelder	14.373,28 €	14.373,28 €
		3.576.155,65 €	101.572,77 €

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde hat, soweit feststellbar, in der Vergangenheit keine Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen

Passive Rechnungsabgrenzung

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
passive RAG	21.243,28 €	21.243,28

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2012, die das Haushaltsjahr 2013 betrafen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Der Bilanzansatz zum 01.01.2013 beinhaltete

Grabnutzungsgebühren wurde das mit RdErl. des MI vom 02.10.2012 zugelassene Vereinfachungsverfahren unter Anwendung der Durchschnittswertmethode angewendet. Der so ermittelte Betrag zum Stichtag 01.01.2013 i.H.v. 21.243,28 € wurde in der Bilanzordnungsgemäß unter der Position „passive Rechnungsabgrenzung“ ausgewiesen.


Mages
Prüferin


Oelze
Prüferin